

82/A

A n t r a g

Der Abgeordnete ^{Ferdinand} Machunz, ^{Flo} Flossmann, Prinke, Dr. Migasch, Mitterer, Mark, Sebring, Marchner und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung von Entschädigungen für durch Kriegseinwirkung oder durch politische Verfolgung erlittene Schäden an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen (Kriegs- und Verfolgungs-sachschädengesetz - KVSG.).

-.-.-

Mit Ministerratbeschluss vom 10. Dezember 1957 wurde ein aus sechs Mitgliedern des Nationalrates bestehendes Komitee, das in der Folge auf acht Mitglieder erhöht wurde, zwecks Ausarbeitung entsprechender Gesetzentwürfe zur Regelung sämtlicher Kriegs- und Nachkriegsschäden eingesetzt. Das Komitee ist auf Grund seiner Beratungen zur Auffassung gelangt, daß ungeachtet der Tatsache, daß eine staatsvertragliche Verpflichtung zur Regelung der Kriegssachschäden nicht besteht, aus sozialen Erwägungen wenigstens für gewisse Kategorien von Kriegssachschäden Entschädigungsleistungen aus Bundesmitteln erbracht werden sollen.

Die ablehlich der Beratung der Besatzungsschädenregelung im Komitee beschlossene Trennung der Besatzungsschäden von den durch unmittelbare Kriegseinwirkung ^{en} verursachten und von den im unmittelbaren Anschluß an das Kriegsende eingetretenen Schäden wurde auch in den vorliegenden Entwurf übernommen, der sich dementsprechend nicht nur ^{auf} durch unmittelbare Kriegseinwirkungen verursachte Schäden, sondern auch auf die sonstigen von den Streitkräften der Alliierten und Assoziierten Mächte vor dem 11. September 1945 verursachten Schäden bezieht. Der Gesetzesentwurf schließt ferner die Sachschäden ein, die Personen durch Maßnahmen politischer Verfolgung erlitten haben. Dies entspricht Artikel 26 Absatz 1 letzter Satz, Staatsvertrag, demzufolge die Republik Österreich die Verpflichtung übernommen hat, jenen Personen, die seit dem 13. März 1938 wegen der rassistischen Abstammung oder der Religion Verfolgungen ausgesetzt waren und die durch solche Maßnahmen Verluste erlitten haben, sofern eine Rückgabe des verlorenen Vermögens oder eine Wiederherstellung von entzogenen Rechten und Interessen nicht möglich ist, eine Entschädigung in einem Ausmaße zu gewähren, wie sie bei Kriegsschäden österreichischen Staatsangehörigen generell gegeben wird. Diese staatsvertragliche Verpflichtung gebietet, die Regelung für Kriegssachschäden und für Sachschäden wegen politischer Verfolgung im Sinne des Art. 26 Abs. 1 Staatsvertrag in einem Bundesgesetz zu vereinigen, da gerade dadurch die formelle und materielle Gleichbehandlung der politisch Verfolgten mit den Kriegssachgeschädigten gewährleistet wird.

Mangels einer staatsvertraglichen Verpflichtung zur Regelung der Kriegssachschäden und angesichts der Größe der Gesamtbelastung des Staatshaushaltes im Zusammenhang mit den verschiedenen Kriegs- und Nachkriegsschäden kann hier

mer eine soziale Regelung in Aussicht genommen worden, die jene Verluste berücksichtigt, die den wirtschaftlich Schwächeren besonders hart getroffen haben und die in der Regel nicht oder doch nicht zur Gänze überwunden sind. Die Verluste, die jeder am schwersten überwinden konnte und deren wenigstens teilweise Abgeltung als eine soziale Pflicht der Allgemeinheit angesehen werden kann, sind die Verluste am Hausrat und an den zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen.

Der soziale Charakter der Kriegssachschädenregelung wird dadurch noch besonders unterstrichen, daß aus der zu erwartenden großen Anzahl von Entschädigungsanträgen jene Anträge vorweg behandelt werden sollen, die von Personen eingebracht worden sind, die das 70. Lebensjahr erreicht haben oder die ein besonders niederes Einkommen haben. Schließlich ist auch ein Härtefonds vorgesehen, aus dem Personen, die durch bestimmte Kriegssachschäden in wirtschaftliche Not geraten sind, ein Härteausgleich gewährt werden kann.

Körperschädigungen durch unmittelbare Kriegseinwirkungen und durch Handlungen der Streitkräfte der Alliierten oder Assoziierten Mächte sind durch das Kriegsopferversorgungsgesetz und Körperschädigungen im Zusammenhang mit politischen Verfolgungen durch das Opferfürsorgegesetz geregelt. Der gegenständliche Entwurf konnte sich daher auf die Kriegssachschäden beschränken. Kriegssachschäden an Gebäuden sind nicht inbegriffen, da sie grundsätzlich durch das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geregelt werden.

-.-.-.-

Die voraussichtliche Zahl der Entschädigungsanträge, welche auf Grund des gegenständlichen Entwurfes gestellt werden können, wurde mit 350.000 geschätzt. Mit Rücksicht auf die zum Teil dürftigen Unterlagen, auf welchen die Schätzungen beruhen, muß in Betracht gezogen werden, daß die tatsächliche Zahl der Anträge beträchtlich abweichen kann.

Die außergewöhnlich hohe Zahl der zu erwartenden Entschädigungsbeträge, die innerhalb von fünf Jahren geregelt werden sollen, kann ohne entsprechenden Ausbau des zentralen Verwaltungsapparates beim Bundesministerium für Finanzen und der bei den Finanzlandesdirektionen bestehenden Besatzungsschädendienststellen zu einem diesen Aufgaben gewachsenen Verwaltungsapparat nicht bewältigt werden, da die Arbeit, welche die genannten Dienststellen zu bewältigen haben, durch die gegenständliche Regelung etwa eine Vorfünffachung erfährt. Unter Berücksichtigung eines bereits in den Grundrissen ausgearbeiteten Rationalisierungsplanes unter Einsatz von personalsparenden Maschinen hofft das Bundesministerium für Finanzen mit einer Vorfünffachung

des derzeitigen Personalstandes der Entschädigungsdienststellen das Auslangen zu finden.

Nach Schätzungen des Bundesministeriums für Finanzen werden wenigstens 300 Bedienstete zusätzlich eingestellt werden müssen, von denen etwa 5 % Juristen, ca. 20 % Verwaltungsbeamte b und der Rest Hilfstbedienstete der Verwendungsgruppen c und d sein sollen. Ein Großteil des erforderlichen Personals wird sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes benötigt, und es muß daher entsprechende Vorsorge getroffen werden (vergl. § 20 des Entwurfes). Ebenso werden die Räume zur Unterbringung des zusätzlichen Personals und die entsprechenden Büroeinrichtungsgegenstände und Büromaschinen angeschafft werden müssen.

Der Ausbau des Verwaltungsapparates muß mit der größten Beschleunigung erfolgen, weil sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Fristen für die Behandlung eingereicherter Anträge zu laufen beginnen und weil noch im Herbst mit den Entschädigungszahlungen begonnen werden soll. Auch ist gerade in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes mit einem stoßweisen Anfall von Entschädigungsanträgen zu rechnen.

Besonderer Teil.

Zu § 1:

Gegenstand dieses Entwurfes bildet die Entschädigung für die durch unmittelbare Kriegseinwirkung entstandenen Schäden (Kriegssachschäden im engeren Sinne) und für sonstige durch Handlungen der Streitkräfte der Alliierten oder Assoziierten Mächte in der Zeit bis 11. September 1945 im österreichischen Bundesgebiet verursachte Sachschäden. Diesen Schäden müssen die durch Maßnahmen politischer Verfolgung entstandenen Sachschäden gemäß der Bestimmung des Art. 26 Abs.1, letzter Satz, Staatsvertrag gleichgestellt werden.

Die unmittelbare Kriegseinwirkung kann sowohl durch die Streitkräfte der Alliierten oder Assoziierten Mächte als auch durch die deutschen Streitkräfte erfolgt sein. Sonstige Schäden, deren Entschädigung der Entwurf vorsieht, sind Verluste infolge von Requisitionen oder Plünderungen durch die Streitkräfte der Alliierten oder Assoziierten Mächte in der Zeit bis 11. September 1945. Für Schäden infolge von Requisitionen durch die deutsche Wehrmacht oder deutsche Dienststellen sowie infolge von Plünderungen durch die Zivilbevölkerung sieht der Entwurf keine Entschädigung vor.

Was unter Gegenständen des Hausrates und den zur Berufsausübung erforderlichen beweglichen Sachen zu verstehen ist, wird bei den einschlägigen Paragraphen erläutert.

Zu § 2:

Entsprechend dem sozialen Charakter der Entschädigungsregelung sollen Entschädigungen nur an physische Personen gewährt werden. Gemäß Art. 25 Abs. 4 lit. a und Art. 26 Abs. 1, zweiter Satz, Staatsvertrag wird die Entschädigung ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft gewährt.

Die Beschränkung der Anspruchsübertragung auf die überlebende Gattin und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder (Söhne und Töchter des Geschädigten) im Falle des Ablebens des Geschädigten erklärt sich aus dem Zweck des Gesetzes, das grundsätzlich keinen vollen Ersatz für die Schäden vorsieht, sondern lediglich demjenigen, der den Hausrat oder die zur Berufsausübung notwendigen Gegenstände verloren hat, für sich und seine Familie einen teilweisen Ersatz gewähren soll.

Zu § 3:

Diese Bestimmung erscheint notwendig, weil erfahrungsgemäß immer wieder auf unrichtige Angaben gegründete Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden und nach Möglichkeit verhindert werden muß, daß der einzelne durch wissentlich unwahre Angaben den Beweisnotstand des Staates zum Nachteil der Steuerträger ausnützt. Die Verwirkung gemäß § 3 soll aber nur eintreten, wenn die Angaben "für die Gewährung einer Entschädigung oder die Festsetzung ihrer Höhe wesentlich sind."

Zu § 4:

In der Vergangenheit sind in Einzelfällen Entschädigungen für Schäden geleistet worden, die unter die Regelung dieses Gesetzes fallen. Aus diesem Anlaß wurden auch endgültige Entfertigungserklärungen abgegeben. Eine Wieder-
aufrollung derartiger Fälle kann nicht in Erwägung gezogen werden.

Leistungen aus Bundesmitteln oder sonst aus öffentlichen Mitteln muß sich der Geschädigte anrechnen lassen, falls er sie ohne Verpflichtung zur Rückzahlung, wenn auch auf Grund eines rechtskräftigen Anspruchs, empfangen hat. Hierbei ist es gleichgültig, ob durch die Leistung der Schaden nur zu einem Teil oder zur Gänze ausgeglichen wurde.

Zu § 5:

Die Hausratsentschädigung ist auf jene zum Haushalt gehörigen Gegenstände abgestellt, die zur Haushaltsführung notwendig sind oder doch üblicherweise zur Führung eines Haushaltes gehören. Diese Gegenstände sind in der Liste (Anlage) aufgezählt und zur Ermittlung der Entschädigung mit Punkten

bewertet. Das Punktesystem findet seine Begründung darin, daß es einen ganz unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde, für jeden einzelnen Hausratsgegenstand den gemeinen Wert festzustellen. Die auf die einzelnen Hausratsgegenstände entfallenden Punkte sind bei einer Bewertung des Punktes mit 1.80 S (Ziffer 5 der Anlage) so erstellt, daß das Ergebnis bei Gegenständen einfacher bis mittlerer Ausführung einer Entschädigung von zwei Dritteln des gemeinen Wertes entspricht, wie dies auch im abgeänderten Entwurf des Besatzungsschädengesetzes und im § 11 dieses Entwurfes (für Berufsinventar) vorgesehen ist.

Während die in der Liste verzeichneten Gegenstände einzeln bewertet werden, ist für zwei Kategorien von Hausratsgegenständen, nämlich für Haus-, Tisch- und Bettwäsche einerseits und für Geschirr, Besteck, Ziergegenstände und sonstigen kleinen Hausrat andererseits in Ziff. 2 der Anlage je ein Punktepauschale festgesetzt, das gemäß Ziff. 3 jeweils zuzuerkennen ist, wenn bei einem für zwei Personen ausreichend und angemessen eingerichteten Haushalt Totalverlust der in Frage kommenden Kategorien eingetreten ist. War der Haushalt nicht voll eingerichtet oder ist kein Totalverlust eingetreten oder gehörten mehr oder weniger Personen dem Haushalt an, so erhöht oder verringert sich die Punkteanzahl entsprechend.

Die Aufzählung der Hausratsgegenstände, für die Entschädigung geleistet wird, in der der Anlage angeschlossenen Liste ist erschöpfend. Gewisse Schmuck-, Rundfunkgeräte und andere Gegenstände, gewisse Gegenstände, die zur Haushaltsführung nicht unbedingt notwendig sind, wurden in der Liste nicht aufgenommen. Daß für sie kein Ersatz verlangt werden kann, hängt mit dem Charakter der gegenständlichen Regelung zusammen. Wenn nämlich die großen Anforderungen, die wegen Abgeltung der verschiedenen Kriegs- und Nachkriegsschäden an die Staatsfinanzen gestellt werden, die Republik Österreich zwingen, sich bei den Kriegs- und Verfolgungssachschäden grundsätzlich auf Entschädigungsleistungen für den Verlust von Hausrat und Berufsinventar zu beschränken, so kann folgerichtig für den Verlust von Kunstwerken, Sammlungen, Luxusgegenständen und dergl. ebensowenig eine Entschädigung gewährt werden wie beispielsweise für den Verlust der aus der Zeit vor 1945 stammenden und auf Grund der technischen Fortschritte und Neuerungen auf diesem Gebiet praktisch nahezu wertlos gewordenen Rundfunkgeräte.

Die Entschädigung, die ein Geschädigter erhalten kann, wird aus der Summe der Punkte, die gemäß der Liste auf die verlorenen oder zerstörten Gegenstände entfallen, ermittelt. Durch Ziffer 2 der Anlage ist jedoch für

jede Wohnung die Höchstpunktzahl, die für die in dieser Wohnung verlorenen oder zerstörten Gegenstände zuerkannt werden kann, insofern beschränkt, als für die einzelnen Räume jeweils die in Ziffer 2 der Anlage angegebene Punktzahl und für die gesamte Wohnung die sich aus Ziffer 3 der Anlage ergebende Höchstpunktzahl nicht überschritten werden darf. Die sich nach Ziffer 2 bzw. 3 für die einzelnen Geschädigten ergebende zulässige Höchstpunktzahl ist zuzuerkennen, wenn die verlorenen Gegenstände nach der Punktebewertung in der Liste diese Höchstpunktzahl erreichen. Übersteigt die Bewertung der verlorenen Gegenstände die zulässige Höchstpunktzahl, so kann dessen ungeachtet eine höhere Entschädigung als der zulässigen Höchstpunktzahl gemäß Ziffer 2 und 3 der Anlage entspricht, nicht gewährt werden. Bei mehreren Geschädigten ist gegebenenfalls verhältnismäßig zu kürzen.

Im folgenden sind zwei Beispiele angeführt, aus denen die für zwei Wohntypen zulässige Höchstpunktzahl und der darauf entfallende Entschädigungsbetrag in Schilling ersichtlich ist. Voraussetzung ist, daß im konkreten Fall auch entsprechende Verluste nachgewiesen werden:

Beispiele:

Wohnung bestehend aus
Zimmer, Küche:

Raupunkte		2.400
Fauschale (Ziff.4)		<u>600</u>
Gesamtpunkte		3.000
ohne Kinder:	S	5.400
mit 2 Kindern:	S	<u>6.480</u>

Wohnung bestehend aus
2 Zimmern, Kabinett, Küche,
Vorzimmer, Bad:

Raupunkte		5.400
Fauschale (Ziff.4)		<u>600</u>
Gesamtpunkte		6.000
ohne Kinder:	S	10.800
mit 2 Kindern:	S	<u>12.960</u>

Im Abs. 1 des § 5 wurde eine Relation zwischen Schaden und Einkommen hergestellt, die eine Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung bildet. Da die meisten Personen im Zusammenhang mit den Kriegs- und Nachkriegsereignissen einen Schaden erlitten haben, kann verlangt werden, dass der einzelne den Schaden aus eigenem trägt, wenn ihm dies bei seinem Einkommen zugemutet werden kann. Bei einem Jahreseinkommen von mehr als 72.000 S muss der Geschädigte in der Regel in der Lage sein, den Schaden aus eigenen Mitteln zu tragen.

Sind im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes unterhaltsberechtigte Kinder vorhanden, so erhöhen sich die angegebenen Einkommensgrenzen um 3.000 S für jedes Kind (Abs. 2).

Für Personen über 70 Jahre und Personen mit einem besonders niedrigen Einkommen gelten die im Abs. 1 festgesetzten Höchstgrenzen nicht (Abs. 3).

Zu § 6:

Da die Gewährung einer Entschädigung gemäss § 5 von der Höhe des Einkommens abhängig ist und der Schaden von Ehegatten in der Regel gemeinsam erlitten wurde, ist im Sinne der für § 5 massgebenden Erwägungen das Einkommen der Ehegatten zusammenzurechnen. Dies gilt auch für Lebensgefährten. Ein Verlustvortrag, der steuerlich von den Einkünften des Jahres 1955 abgezogen wurde, ist für die Zwecke der Feststellung des Gesamteinkommens des Jahres 1955 nach diesem Bundesgesetz wieder zuzurechnen, weil die tatsächlich erzielten Einkünfte für die im § 5 festgelegten Einkommensgrenzen massgeblich sein sollen.

Zu § 7:

Nach dieser Bestimmung werden schwere Beschädigungen, deren Behebung unwirtschaftlich wäre, als Zerstörungen behandelt.

Zu § 8:

Für Personen, die seinerzeit ein Hausratsdarlehen erhalten haben, eine Entschädigung für den Verlust oder die Zerstörung von Gegenständen des Hausrates auf Grund dieses Gesetzes gewährt, so hat die Finanzlandesdirektion das noch aushaftende Darlehen mit dem Entschädigungsbetrag abzudecken. Ist die Entschädigung grösser als der Darlehensrest, so ist der übersteigende Betrag der Entschädigung dem Geschädigten ausbezahlen; ist jedoch der noch aushaftende Darlehensrestbetrag grösser als die Entschädigung, so ist der ganze Entschädigungsbetrag zur Abdeckung des Hausratsdarlehens zu verwenden und der noch offene Darlehensrest vom Schuldner zu den vereinbarten Terminen und in der vereinbarten Höhe abzudecken.

Zu § 9:

Ein Anspruch auf Entschädigung für den Verlust der zur Berufsausübung erforderlichen Gegenstände wird nach § 9 des Entwurfes gewährt, sofern es sich um Einrichtungsgegenstände, Behelfe, Geräte und Maschinen handelt, die zur Berufsausübung erforderlich waren. Für Vorräte, Halbfabrikate, Fertigwaren und dergl. sowie für Vieh und für vertretbare und verbrauchbare Sachen überhaupt, die zur Berufsausübung erforderlich waren, ist gemäss Abs. 2 kein Anspruch auf Entschädigung eingeräumt, sondern es kann hiefür lediglich gemäss § 11 unter den dort angegebenen Voraussetzungen ein Härteausgleich gewährt werden.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Entschädigung wegen Verlust oder Zerstörung der zur Berufsausübung erforderlichen Gegenstände sind, soweit das Einkommen des Geschädigten in Betracht kommt, die gleichen wie für die Gewährung einer Hausratsentschädigung.

Zu § 10:

Während die Entschädigung für den Verlust von Hausrat nach einem Punktesystem zu errechnen ist, ist bei der Berechnung der Entschädigung für den Verlust von Gegenständen, die zur Berufsausübung erforderlich waren, von deren gemeinem Wert im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung auszugehen. Als Entschädigung werden zwei Drittel des gemeinen Wertes der Sache entsprechend ihrem Zustand im Zeitpunkt des Schadenseintrittes jedoch unter Zugrundelegung der Wert- und Preisverhältnisse im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung gewährt. Für die verlorenen oder zerstörten Sachen, die in der Regel nicht neu waren, ist die Wertminderung, welche die Sachen durch ihren gewöhnlichen Gebrauch bis zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes erlitten haben, entsprechend zu berücksichtigen.

Entsprechend der Festsetzung einer absoluten Grenze durch die Höchstpunktzahl gemäss den Bestimmungen der Anlage für die Hausratsentschädigung hat der Entwurf auch eine Höchstgrenze (25.000 S) festgesetzt, über die hinaus ein Anspruch auf Entschädigung für Gegenstände, die zur Berufsausübung erforderlich waren, nicht geltend gemacht werden kann.

Gemäss § 2 ist die Entschädigung auf physische Personen beschränkt. Dies hindert nicht, dass eine physische Person, die Miteigentümerin eines Betriebes auf Grund eines Gesellschaftsverhältnisses nach bürgerlichem Recht oder nach Handelsrecht war, einen Entschädigungsanspruch im Hinblick auf den Verlust des ihr gehörigen Anteiles an den verlorenen oder zerstörten Betriebsgegenständen geltend macht. In derlei Fällen soll aber die Obergrenze von

25.000 S nicht nur für den einzelnen Geschädigten eingehalten werden, sondern es soll auch an Personen, die als Miteigentümer an dem Betrieb beteiligt waren, insgesamt für den beschädigten Betrieb kein höherer Betrag als 25.000 S bezahlt werden.

Zu § 11:

Soweit zur Berufsausübung erforderliche Gegenstände verloren oder zerstört wurden, musste sich der Entwurf, der, wie einleitend bemerkt wurde, nur jene Verluste berücksichtigen kann, die den wirtschaftlich Schwächeren besonders hart getroffen haben und die in der Regel noch nicht oder nicht zur Gänze überwunden sind, darauf beschränken, einen Entschädigungsanspruch bloss für Einrichtungsgegenstände, Behelfe, Geräte und Maschinen einzuräumen, nicht jedoch für Vorräte, Vieh, Halbfabrikate, Fertigwaren und dergl. oder für vertretbare und verbrauchbare Sachen überhaupt.

Bei den zuletzt genannten Sachen handelt es sich um solche, die dem Verbrauch unterliegen oder rasch umgesetzt werden, sodass solche Verluste bei Betrieben, die in das Wirtschaftsleben wieder eingegliedert sind, in der Regel wirtschaftlich überwunden sein dürften. Dessen ungeachtet wird es doch eine Anzahl von Personen geben - es muss hierbei insbesondere an Menschen im vorgeschrittenen Alter gedacht werden -, die nicht in der Lage waren, solche Verluste zu überwinden und die in ihrer Berufsausübung infolge dieser Verluste noch heute schwer beeinträchtigt oder überhaupt behindert sind. Für diese besonders gelagerten Fälle sieht der Entwurf einen Härteausgleich vor, der durch die Bundesentschädigungskommission jenen Personen gewährt werden kann, die sich infolge der Verluste an den zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen in Not befinden und in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sind, wobei aber in solchen Notstandesfällen kein Unterschied gemacht werden soll, ob es sich um die in § 9 genannten Einrichtungsgegenstände, Behelfe, Geräte und Maschinen oder um die in § 11 Abs. 1 genannten Sachen, wie Vorräte, Vieh, Halbfabrikate, Fertigwaren und dergl., handelt.

Der Aufnahme dieser Härtebestimmung lag auch die Überlegung zugrunde, dass jenen in ihrer Existenz gefährdeten Geschädigten ein Härteausgleich gewährt werden soll, die wegen des Ausmasses der Verluste und Zerstörungen die Berufstätigkeit (ihre Produktion oder ihren Geschäftsbetrieb) überhaupt nicht oder nur in ganz unzureichendem Masse aufnehmen konnten und aus diesem Grunde auch von den Möglichkeiten, welche den vollproduzierenden Betrieben durch die Nachkriegskonjunktur, die billigen Wiederaufbaukredite (ERP-Kredite), die steuerlichen Investitionsbegünstigungen und Abschreibungsmöglichkeiten geboten waren, keinen Gebrauch machen konnten.

Bei der Entscheidung, ob ein Härteausgleich zuzuerkennen ist oder nicht, wird sich die Bundesentschädigungskommission das Ausmass der im Bundesfinanzgesetz jeweils vorgesehenen Mittel, die Anzahl der zu berücksichtigenden Anspruchswerber und die besondere Notlage und sonstigen persönlichen Umstände des konkreten Falles vor Augen halten müssen. Das Ermessen der Bundesentschädigungskommission ist bei den im § 9 des Gesetzes genannten Gegenständen durch die Bewertungsvorschrift des § 10 Abs. 1 beschränkt, während hinsichtlich der Vorräte und dergl. durch § 11 Abs. 3 eine Bemessungsgrenze in den seinerzeitigen Stoppreisen festgesetzt ist; überdies besteht für den Einzelfall eine Obergrenze von 50.000 S, auf die eine allfällige Entschädigung, auf die gemäss § 9 ein Anspruch besteht, anzurechnen ist.

Da ein Härteausgleich gemäss § 11 auch für Gegenstände gewährt werden kann, für deren Verlust ein Anspruch auf Entschädigung gemäss § 9 besteht, bestimmt § 11 Abs. 1, dass in solchen Fällen nur dann ein Härteausgleich gewährt werden darf, wenn durch die gemäss § 9 zu gewährende Entschädigung die wirtschaftliche Not des Geschädigten nicht hinreichend gemildert wird.

Auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 18 betreffend die besonderen Verfahrensvorschriften bei Gewährung eines Härteausgleiches wird verwiesen.

Zu § 13:

Die Anmeldungen unterliegen der gleichen gesetzlichen Fallfrist bis 30. Juni 1959, wie die Anmeldungen nach dem Besatzungsschädengesetz. Dies gilt sowohl für Ansprüche wegen Entschädigung als auch für Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches. Eine Nachsicht der Fristversäumnis ist nicht vorgesehen und daher nicht zulässig. Hinsichtlich der vorliegenden Schäden können frühere Anmeldungen nicht berücksichtigt werden, weil Formblätter, die den Bestimmungen dieses Gesetzes Rechnung tragen, bisher nicht aufgelegt waren.

Zu § 14:

Da die Finanzlandesdirektion die Entschädigungsansprüche zu prüfen hat, ist der Geschädigte zur Klarstellung des Entschädigungsanspruches bzw. des Ansuchens um Gewährung eines Härteausgleiches verpflichtet, den Anspruch wahrheitsgemäss und vollständig darzulegen.

Wenn auch die Finanzlandesdirektion dem Geschädigten auf der Parteiebene gegenübertritt, so sollen ihr doch Rechte zustehen, die einer raschen und sachlich richtigen Erledigung des Einzelfalles dienen.

Eine Nichtbeachtung dieser Rechte durch den Geschädigten bedarf keiner ausdrücklichen Sanktion im Gesetz, da sich ein derartiges Verhalten des Geschädigten in der Beweiswürdigung der Bundesentschädigungskommission auswirken muss.

Zu § 15:

Die Prüfung der Entschädigungsansprüche obliegt der Finanzlandesdirektion. Hierzu sind ihr im Interesse der Geschädigten Fristen für die Erledigung der angemeldeten Entschädigungsansprüche auferlegt. Für den Lauf dieser Fristen sind nach § 16 verschiedene Anfangstermine vorgesehen. Nach Ablauf der genannten Fristen kann als entscheidende Behörde die Bundesentschädigungskommission angerufen werden.

Zu § 16:

Die verschiedenen Anfangstermine für die Fristen, nach deren Ablauf der Geschädigte mangels einer Erledigung seines Entschädigungsanspruches bei der Finanzlandesdirektion die Bundesentschädigungskommission anrufen kann, dienen dem Zweck, eine entsprechende Gruppierung der Anmelder zur reibungslosen Abwicklung des zu erwartenden grossen Anfalles von Anmeldungen zu bewirken, wobei der wirtschaftlich Schwächere zuerst zum Zuge kommen soll.

Für Personen, die das siebzigste Lebensjahr bei Inkrafttreten dieser Regelung vollendet oder deren jährliche Einkünfte 9.000 S nicht erreicht haben, ist der Anfangstermin des Fristenlaufes mit 30. Juni 1959 im Gesetz bestimmt. Dies ermöglicht es, Anspruchswerbern dieser beiden Gruppen mangels Einigung mit der Finanzlandesdirektion bereits ab 30. Juni 1959 die Bundesentschädigungskommission anzurufen.

Für die übrigen Geschädigten sind die Termine für den Anfang der Frist, nach deren Ablauf die Bundesentschädigungskommission angerufen werden kann, durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen festzusetzen. Hierbei hat das Bundesministerium für Finanzen die - entsprechend den im Bundesfinanzgesetz jeweils vorgesehenen Mitteln - voraussichtlich zum Zuge gelangenden Gruppen von Geschädigten (und zwar Personen mit geringeren Einkünften zwingend vor Personen mit höheren Einkünften) in den Fristenlauf einzuschalten.

Zu § 17:

Die behördliche Entscheidung über Entschädigungsansprüche, über die eine Einigung mit der Finanzlandesdirektion nicht zustandegekommen ist, sowie über Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches obliegt der Bundesentschädigungskommission, die auf Grund des § 20 des Besetzungsschädengesetzes beim Bundesministerium für Finanzen errichtet wird. Im Hinblick auf die im Besetzungsschädengesetz bereits getroffenen Bestimmungen betreffend die Bundesentschädigungskommission, die auch nach diesem Gesetz tätig werden soll, kann auf die Erläuterungen zum Besetzungsschädengesetz verwiesen werden.

Zu § 18:

Die Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches werden verfahrensrechtlich besonders behandelt. Da es sich hier um Ermessensentscheidungen handelt, kann eine einvernehmliche Regelung zwischen dem Geschädigten und der Finanzlandesdirektion, wie sie für die Rechtsansprüche gemäss § 15 vorgesehen ist, nicht in Betracht kommen.

Um der Bundesentschädigungskommission die Ermessensentscheidungen zu erleichtern, bestimmt der Entwurf, dass die Finanzlandesdirektion die eingelangten Ansuchen um Gewährung eines Härteausgleiches in zwei Zeitabschnitten der Bundesentschädigungskommission vorzulegen hat, u. zw. die bis Ende des Jahres 1958 eingelangten Ansuchen bis zum 31. März 1959 und die bis zum Ende der Anmeldefrist eingelangten Ansuchen bis zum 31. Dezember 1959. Die Bundesentschädigungskommission wird auf Grund des gewonnenen Überblickes die Reihung vornehmen und auch in der Lage sein, über das Ausmass der im Einzelfall zu gewährenden Entschädigungen im Rahmen des durch § 11 gebundenen Ermessens zu entscheiden.

Zur Entlastung der Bundesentschädigungskommission kann sie auch in Härtefällen der Finanzlandesdirektion die notwendigen Erhebungen auftragen und sie veranlassen, einen Entschädigungsbetrag vorzuschlagen.

In § 18 Abs. 4 ist bestimmt, dass in ein anhängiges Verfahren wegen Gewährung eines Härteausgleiches ein allfälliger Antrag desselben Geschädigten auf Gewährung einer Entschädigung gemäss § 9 einzubeziehen ist. In diesen Fällen kann die Bundesentschädigungskommission, gegebenenfalls auch ohne dass die Frist für die Anrufung der Bundesentschädigungskommission wegen des Anspruches auf Gewährung einer Entschädigung (§ 9) abgelaufen ist, eine Entscheidung fällen.

Zu § 20:

Die Notwendigkeit dieser Bestimmung ist am Ende der Allgemeinen Erläuterungen näher begründet.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuss zugewiesen werden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen den

A n t r a g

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz über die Gewährung von Entschädigungen für durch Kriegseinwirkung oder durch politische Verfolgung erlittene Schäden an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen. (Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz - KVSG).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz vom ... über die Gewährung von Entschädigungen für durch Kriegseinwirkung oder durch politische Verfolgung erlittene Schäden an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen (Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz - KVSG).

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

Personen, die

- a) durch unmittelbare Kriegseinwirkung oder durch Handlungen von Streitkräften der Alliierten oder Assoziierten Mächte in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 11. September 1945 oder
 - b) durch Maßnahmen politischer Verfolgung (Art. 26 Abs. 1 Staatsvertrag) in der Zeit zwischen dem 6. März 1933 und dem 8. Mai 1945
- Sachschäden infolge Wegnahme, Verlust oder Zerstörung von Gegenständen des Hausrates oder der zur Berufsausübung erforderlichen beweglichen Sachen innerhalb der Grenzen des österreichischen Bundesgebietes erlitten haben, ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Entschädigung zu gewähren.

§ 2

- (1) Entschädigung ist - unbeschadet des Abs. 2 und 3 - nur physischen Personen zu gewähren, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist.
- (2) Ist die Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, vor Ablauf der Anmeldefrist verstorben, so sind der überlebende Gatte und die Kinder, die mit dem Geschädigten im gemeinsamen Haushalt lebten, nach Maßgabe ihres Erbrechtes anspruchsberechtigt.
- (3) Angemeldete Ansprüche (§ 13) sind nur an den überlebenden Gatten und die Kinder vererblich, die mit dem Geschädigten im gemeinsamen Haushalt lebten.
- (4) Ansprüche auf Entschädigung können durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nicht übertragen und auch nicht gepfändet werden.

§ 3

Von der Gewährung einer Entschädigung ist ausgeschlossen, wer im Zuge der Geltendmachung einer Entschädigung bei der Finanzlandesdirektion (§ 13) oder bei der Bundesentschädigungskommission (§§ 15 und 17) wissentlich unrichtige Angaben gemacht hat, die für die Gewährung einer Entschädigung oder die Festsetzung ihrer Höhe wesentlich sind.

§ 4

(1) Wurde vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus Mitteln einer der Alliierten oder Assoziierten Mächte oder unmittelbar aus Bundesmitteln einem Geschädigten zur Abgeltung von Schäden, für die nach diesem Bundesgesetz Entschädigung gewährt wird, Zahlung geleistet und hat der Geschädigte eine schriftliche Erklärung abgegeben, durch die er auf weitere Ansprüche aus dem Titel, für den er Zahlung erhielt, verzichtet, so kann er aus diesem Titel auch nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes keine weiteren Ansprüche geltend machen.

(2) Auf eine Entschädigung sind Leistungen anzurechnen, die der Geschädigte auf Grund der Rückstellungsgesetze oder aus Bundesmitteln oder sonst aus öffentlichen Mitteln ohne Verpflichtung zur Rückzahlung als Abgeltung eines Schadens erhalten hat, für den nach diesem Bundesgesetz Entschädigung zu gewähren ist.

(3) Auf eine Entschädigung oder einen Härteausgleich nach diesem Bundesgesetz sind Leistungen anzurechnen, die der Geschädigte aus dem Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben (Hilfsfonds), erhalten hat oder erhalten wird.

Abschnitt IIHausratsentschädigung

§ 5

(1) Für die Wegnahme, den Verlust oder die Zerstörung von Gegenständen des Hausrates ist eine Entschädigung nach Massgabe der Bestimmungen der Anlage zu gewähren; wenn die nach der Liste zur Anlage für die weggenommenen, verlorenen oder zerstörten Gegenstände ermittelte Punkteanzahl wenigstens den im folgenden genannten Bruchteil der Höchstpunkteanzahl, die für den betreffenden Haushalt nach Ziff. 2 der Anlage zulässig ist, erreicht:

bei einem Einkommen des Geschädigten im Jahr 1955 bis zu S 48.000.- wenigstens ein Viertel der Höchstpunkteanzahl und bei einem Einkommen des Geschädigten im Jahr 1955 bis zu S 72.000.- wenigstens ein Drittel der Höchstpunkteanzahl.

Wenn das Einkommen des Geschädigten im Jahr 1955 S 72.000.- überstiegen hat, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

(2) Für jedes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes dem Geschädigten gegenüber unterhaltsberechtigte Kind erhöhen sich die in Abs. 1 angegebenen Einkommensgrenzen um je S 3.000.-.

(3) Handelt es sich um Personen, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das 70. Lebensjahr vollendet haben oder deren Jahreseinkommen im Jahr 1955 den Betrag von S 9.000.- nicht überstiegen hat, so ist eine Entschädigung auch dann zu gewähren, wenn der in Abs. 1 genannte Bruchteile der Höchstpunktzahl nicht erreicht wird.

§ 6

(1) Der Begriff Einkommen des Geschädigten ist im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen, doch sind abgezogene Verlustvorträge dem Einkommen wieder zuzurechnen; Einkünfte von Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalt leben, und von Lebensgefährten sind zusammenzurechnen.

(2) Der Geschädigte hat über Verlangen die Lohnbestätigung des Dienstgebers oder sonstige geforderte Nachweise über sein Einkommen vorzulegen.

§ 7

Beschädigte Gegenstände des Hausrates gelten als zerstört, wenn ihre Wiederherstellung technisch einer Neuherstellung gleichkommt oder wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist.

§ 8

(1) Wenn einem Geschädigten, der ein Hausratsdarlehen auf Grund der Hausratsverordnung, EGB1.Nr. 238/1948, erhalten hat, eine Entschädigung für Hausrat gewährt wurde, hat die Finanzlandesdirektion mit der Entschädigung zunächst das aushaftende Darlehen abzudecken.

(2) Ein nach Abdeckung des Darlehens verbleibender Entschädigungsrest ist auszusahlen.

(3) Ein nach Anrechnung der Entschädigung verbleibender Darlehensrest ist entsprechend den Bestimmungen über die Rückzahlung von Hausratsdarlehen zurückzusahlen; durch die Anrechnung werden jedoch hinsichtlich des Darlehensrestes die Fälligkeiten nicht hinausgeschoben.

Abschnitt III

Entschädigung für zur Berufsausübung erforderliche
Gegenstände.

§ 9

(1) Für die Wegnahme, den Verlust oder die Zerstörung von Einrichtungsgegenständen, Behelfen, Geräten und Maschinen, die zur Ausübung eines freien Berufes oder zur Führung eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes dienen und für den Geschädigten zur Berufsausübung erforderlich waren, ist eine Entschädigung zu gewähren, wenn bei einem Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 bis ^{zu} S 48.000.- wenigstens ein Viertel und bei einem Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 bis zu S 72.000.- wenigstens ein Drittel der zur Berufsausübung erforderlichen Gegenstände weggenommen, verloren oder zerstört wurde. Auf/sonstigen in § 11 genannten Sachen findet die Bestimmung des vorangehenden Satzes keine Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des § 5 Abs.2 und 3 und der §§ 6 und 7 sind sinngemäss anzuwenden.

§ 10

(1) Für die Wegnahme, den Verlust oder die Zerstörung von den in § 9 genannten Gegenständen ist dem Geschädigten eine Entschädigung im Ausmass von zwei Drittel des gemeinen Wertes der weggenommenen, verlorenen oder zerstörten Gegenstände nach den Preisverhältnissen im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung zu gewähren.

(2) Die einer geschädigten Person nach Absatz 1 zu gewährende Entschädigung darf den Betrag von S 25.000.- nicht übersteigen. Dabei darf auf einen beschädigten Betrieb, auch wenn er zwei oder mehreren Personen als Miteigentümern nach bürgerlichem Recht oder als Gesellschaftern einer Personenvereinigung nach Handelsrecht gehört oder gehört hat, nicht mehr als ^S 25.000.- entfallen.

Abschnitt IV

Härteregehung.

§ 11

(1) Wenn sich eine physische Person durch die Wegnahme, den Verlust oder die Zerstörung von in § 9 genannten Gegenständen oder von Vorräten, Fertigwaren, Halbfabrikaten, Rohstoffen, Vieh, Futtermitteln, Brennstoffen oder im vorstehenden nicht näher bezeichneter verbrauchbarer oder vertretbarer körperlicher Sachen, die für ihre Berufsausübung erforderlich waren, in wirtschaftlicher Not befindet und nicht eine entsprechende Milderung des Notstandes durch Gewährung einer Entschädigung gemäss § 9 geschaffen wird, kann ihr die Bundesentschädigungskommission nach

Massgabe der für diesen besonderen Zweck im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel einen Härteausgleich gewähren.

(2) Bei der Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe ein Härteausgleich gewährt werden soll, hat die Bundesentschädigungskommission insbesondere auf die im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel, die Anzahl der zu beteiligenden Anspruchswerber und auf die wirtschaftliche Not und die persönlichen Verhältnisse des Geschädigten Bedacht zu nehmen.

(3) Bei der Gewährung eines Härteausgleiches darf die Bemessungsgrundlage gemäss § 10 Absatz 1 für Berufsinventar nicht überschritten werden. Soweit ein Härteausgleich für die in Absatz 1 genannten sonstigen Sachen gewährt wird, dürfen die Preise nicht überschritten werden, die den im Zeitpunkt der Wegnahme, des Verlustes oder der Zerstörung bestandenen Preisregelungsvorschriften entsprechen.

(4) Der einer geschädigten Person nach Abs. 1 gewährte Härteausgleich darf den Betrag von S 50.000.- nicht übersteigen. Dabei darf auf einen beschädigten Betrieb, auch wenn er zwei oder mehreren Personen als Miteigentümern nach bürgerlichem Recht oder als Gesellschaftern einer Personenvereinigung nach Handelsrecht gehört oder gehört hat, nicht mehr als S 50.000.- entfallen. Auf einen Härteausgleich gemäss Abs. 1 ist eine Entschädigung anzurechnen, auf die ein Geschädigter gemäss § 9 Anspruch hat.

§ 12

Für die Härteregelung gemäss § 11 hat das Bundesministerium für Finanzen in den Bundesvoranschlägen der Jahre 1959 - 1963 Beträge bis höchstens je S 20,000.000 zusammen bis höchstens S 100,000.000.- vorzusehen.

Abschnitt V

Verfahren.

§ 13

(1) Ansprüche auf Entschädigung erlöschen, wenn sie nicht bis 30. Juni 1959 bei der Finanzlandesdirektion angemeldet werden, in deren Amtsbereich sich die weggenommene, verlorene oder zerstörte Sache im Zeitpunkt des Schadenseintrittes befunden hat.

(2) Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches gemäss § 11 müssen bei sonstigem Ausschluss bis 30. Juni 1959 bei der Finanzlandesdirektion, in deren Amtsbereich sich die weggenommene, verlorene oder zerstörte Sache im Zeitpunkt des Schadenseintrittes befunden hat, eingebracht werden.

(3) Für die Anmeldung (das Ansuchen) sind die amtlich aufzulegenden Formblätter zu verwenden.

§ 14

(1) In der Anmeldung (dem Ansuchen) ist der für die Begründung des Anspruches auf Entschädigung oder des Ansuchens um Härteausgleich massgebende Sachverhalt unter Angabe der Beweismittel wahrheitsgemäss und vollständig anzuführen.

(2) Die Finanzlandesdirektion kann verlangen, dass der Geschädigte über fehlende oder beschädigte Sachen Auskünfte erteilt und Urkunden vorlegt, sowie dass er einen Augenschein zum Zwecke der Feststellung von Schäden zulässt.

§ 15

(1) Die Finanzlandesdirektion hat den Entschädigungsanspruch zu prüfen und dem Geschädigten, insoweit die dessen Begehren für begründet ansieht, einen Entschädigungsbetrag anzubieten.

(2) Wird binnen sechs Monaten nach dem gemäss § 16 festgesetzten Termin von der Finanzlandesdirektion kein Entschädigungsbetrag angeboten oder kommt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Einigung über die angebotene Entschädigung zustande, so kann der Geschädigte den Anspruch binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten bei der Bundesentschädigungskommission (§ 17) geltend machen.

§ 16

(1) Für Personen, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das 70. Lebensjahr vollendet haben oder deren Einkünfte im Jahre 1955 den Betrag von S 9.000.- nicht überstiegen haben, wird als ^{die Bundesentschädigungskommission angerufen werden} Termin für die Frist, nach deren Ablauf ^{(§ 15} Abs.2), der 30. Juni 1959 festgesetzt.

(2) Die Anfangstermine für die Fristen, nach deren Ablauf von den in Abs.1 nicht genannten Personen die Bundesentschädigungskommission angerufen werden kann (§ 15 Abs.2), sind vom Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung festzusetzen.

(3) Die Termine sind nach Einkommensstufen derart festzusetzen, dass zunächst die Personen mit geringeren Einkünften ihre Ansprüche geltend machen können. Dabei ist auf die im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Mittel und auf die in jeder Einkommensstufe zu erwartende Anzahl von Entschädigungsberechtigten Bedacht zu nehmen.

§ 17

(1) Über Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung und über Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches nach diesem Bundesgesetz entscheidet die Bundesentschädigungskommission, die nach den Bestimmungen des Besatzungsschädengesetzes, BGBl.Nr., beim Bundesministerium für Finanzen in Wien errichtet wird.

(2) Die §§ 20 bis 26 des Besatzungsschädengesetzes sind sinngemäss anzuwenden.

§ 18

(1) Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches gemäss § 11 sind, sofern sie bis 31. Dezember 1958 bei der Finanzlandesdirektion einlangen, bis 31. März 1959 der Bundesentschädigungskommission vorzulegen; bis 30. Juni 1959 eingelangte Ansuchen sind der Bundesentschädigungskommission bis 31. Dezember 1959 vorzulegen.

(2) Die Bundesentschädigungskommission hat unter Bedachtnahme auf die für eine Härteregelung vorgesehenen Mittel zu bestimmen, in welcher Reihenfolge solche Ansuchen behandelt werden.

(3) Die Bundesentschädigungskommission kann in Fällen des § 11 vor ihrer Entscheidung in der Sache der Finanzlandesdirektion auftragen, binnen angemessener Frist Erhebungen zu pflegen und einen Entschädigungsbetrag vorzuschlagen.

(4) In ein Verfahren vor der Bundesentschädigungskommission wegen eines Ansuchens um Gewährung eines Härteausgleiches gemäss § 11 ist ein Antrag auf Gewährung einer Entschädigung gemäss § 9 einzubeziehen.

(5) Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 gelten nicht für Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches gemäss § 11.

§ 19

(1) Entschädigungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.

(2) Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren und den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 20

Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, unbeschadet der Beschränkungen, welche sich aus den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen und den Anlagen zu diesen Gesetzen (Dienstpostenpläne) ergeben, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Personal^{neu}einstellungen sowie die zusätzlichen Mittel zu genehmigen, welche zur Unterbringung und Einrichtung der Entschädigungsabteilungen bei den Finanzlandesdirektionen mit Büromöbeln und Maschinen unbedingt erforderlich sind.

§ 21

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Finanzen und hinsichtlich des § 17 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

Anlage zum Kriegs- und Verfolgungs-
sachschädengesetz.

Bestimmungen über die Bemessung der Entschädigung für Gegenstände des
Hausrates.

1. Der Bemessung der Entschädigung von Gegenständen des Hausrates (§ 5 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes) sind die in der angeschlossenen Liste verzeichneten Einrichtungsgegenstände mit den darin angegebenen Berechnungspunkten nach Massgabe des tatsächlichen Verlustes zu Grunde zu legen.

2. Die mögliche Höchstpunktezahl für jede Wohnung ist entsprechend den tatsächlich eingerichtet gewesenen Räumen derart begrenzt, dass für die einzelnen Räume die nachstehend verzeichnete Punkteanzahl nicht überschritten werden darf:

Je Zimmer	1.600 Punkte
je Kabinett	800 "
für die Küche	800 "
für das Badezimmer	400 "
für das Vorzimmer	200 "

3. Der Ermittlung der Höchstpunktezahl für jede Wohnung darf im Rahmen der tatsächlichen Verhältnisse je ein Nebenraum der gleichen Kategorie und höchstens drei Wohnräume (hievon höchstens zwei Zimmer) zu Grunde gelegt werden.

4. Für folgende nicht in der Liste verzeichnete Hausratsgegenstände sind nach Massgabe des tatsächlichen Verlustes unbeschadet der gemäss den Ziffern 1 bis 3 ermittelten Punkte weitere Punkte zuzuerkennen, die begrenzt sind wie folgt:

Für Haus-, Tisch- und Bettwäsche	300 Punkte
für Geschirr, Besteck und sonstigen kleinen Hausrat	300 Punkte.

5. Die Höchstpunktezahl gemäss Ziffer 4 ist für Totalverlust in jeder Kategorie unter der Voraussetzung zu gewähren, dass der Haushalt für zwei Personen angemessen eingerichtet war.

6. Wenn einem geschädigten Haushalt zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes mehr als zwei Personen (Erwachsene oder Kinder) angehörten, erhöht sich die Höchstpunktezahl gemäss den vorangehenden Ziffern 1 bis 5 um je 10 v.H.

7. Für die Ermittlung der Entschädigung ist jeder Punkt mit S 1.80 zu bewerten.

Liste der Hausratsgegenstände

<u>G e g e n s t a n d</u>	<u>Punkte</u>
<u>Abwasch</u>	
Kastenabwasch	120
Tischabwasch	90
<u>Anrichten</u>	
Bauernstubeanrichte	120
Küchenanrichte	80
Zimmeranrichte	150
<u>Bänke</u>	
Bank (auch Küchenbank)	40
Korbbank	30
Kücheneckbank	125
Wäschebank	50
Zimmerbank (gepolstert)	160
<u>Beleuchtungskörper</u>	
Tischlampe (auch Schreibtischlampe)	15
Ampel	20
Kugelpende	15
Nachtischlampe	10
Nurglasleuchte (auch Soffitte)	10
Ständer-(Steh-)lampe	30
Wandleuchte	12
Zimmerluster, 1 -- 4flammig	40
Zimmerluster, 5 u. mehrflammig	80
Zugpende	9
<u>Betten, Schlafmöbel</u>	
Bettbank	160
Bett mit Einsatz, Hartholz	100
Bett mit Einsatz, Weichholz	80
Bett mit Einsatz, Messing, Stahlrohr	50
Betteinsatz	30
Couch	160
Kinderbett	25
Lotterbett	180
Ottoman	80
Sitz- und Schlafecke	350
<u>Bettzeug</u>	
Bettdecke, 1 bettig	10
Bettdecke, 2 bettig	20
Diwanpolster	6
Matratze, 3-teilig	36
Matratze, 3-teilig, Roßhaar	120
Matratze für Kinderbett	20
Matratzenschoner	5
Plumeau	40
Polster	15
Sofadecke	15

<u>Gegenstand</u>	<u>Punkte</u>
<u>Bettzeug</u>	
Steppdecke	35
Steppdecke, Daunен	70
Tuchent	50
Tuchent, Daunен	70
Wolldecke	20
<u>Blockeiskaster</u>	40
<u>Buffet, Kredenzen</u>	
Küchenkredenz	200
Zimmerbuffet, -kredenz	250
<u>Büromöbel</u>	
Aktenregal	50
Aktenbock	10
Armsessel	20
Auflagetisch	30
Bücherregal	40
Drehsessel	35
Rollschrank	150
Schrank	150
Schreibtisch	200
Schreibmaschinentisch	1
Sessel	35
Tisch	12
	50
<u>Elektrische Geräte</u>	
Bestrahlungslampe	30
Bodenbürste	150
Bügeleisen	12
Eisschrank	250
Heizofen	30
Heizsonne	15
Staubsauger	120
Wäscheschleuder - Zentrifuge	300
Waschmaschine	350
<u>Gardinen</u>	
Fensterpolster	10
Fensterabschützer	15
Gardinen für 1 Küchen- oder Vorzimmerfenster	10
Gardinen für 1 Zimmerfenster	20
Scheibenvorhänge für 1 Fenster	8
Seitenteile für 1 Zimmerfenster	15
<u>Gartenmöbel</u>	
Bank (aus Metall)	30
Holzbank	20
Holzsessel	10
Holztisch	25
Liegestuhl (Klappfauteuil)	12
Metallsessel	12
Schirm mit Ständer	12
Tisch (aus Metall)	25
	25

<u>Gegenstand</u>	<u>Punkte</u>
<u>Gasgeräte</u>	70
Brat- und Backrohr	40
Kocher (Rechtaud)	
<u>Herde</u>	
Haushaltsherd (Kohle)	150
Haushaltsherd (Gas)	180
Haushaltsherd (Elektro)	200
Wirtschaftsherd (Kohle)	300
Wirtschaftsherd (Gas, Elektro)	350
<u>Karniesen</u>	
Metall, Holz	15
<u>Kasten und Schränke aller Art</u>	
Barschrank	150
Bücherschrank	250
Bücherkästchen	90
Chemisettkasten	160
Glasschrank	150
Kasten, einfach, 1-türig, Weichholz	50
Kasten, einfach, 2-türig, Weichholz	120
Kasten, einfach, 3-türig, Weichholz	180
Kasten, einfach, 4-türig, Weichholz	250
Kasten mit Aufbau, 2-türig, Weichholz	170
Kasten mit Aufbau, 3-türig, Weichholz	230
Kasten mit Aufbau, 4-türig, Weichholz	300
Kombinierter Schrank, Sekretär	250
Kommode, Ledenkasten	100
Nachtkästchen mit Marmorplatte	60
Nachtkästchen ohne Marmorplatte	40
Psyche mit Spiegel	100
Tonmöbel (Radioschrank, Plattenspielschrank)	90
Schubladekasten (Kommode, Küchenkasterl)	40
Waschkasten mit Marmorplatte	80
Waschkasten mit Marmorplatte und Spiegel	100
Waschkasten ohne Marmorplatte	50
Waschkasterl (Küche)	40
Wäsche- und Kleiderschrank, Hartholz, 1-türig	100
2-türig	150
3-türig	250
4-türig	350
Zierschrank	150
<u>Kleiderständer</u>	
<u>Koffer- und Schirmständer</u>	20
<u>Kohlenkiste</u>	10
<u>Nähmaschine</u>	40
<u>Öfen</u>	300
Dauerbrandofen	
Füllöfen	100
Kachelöfen, Kamin	50
<u>Paravent</u>	300
	30

Gegenstand PunkteRegale

Bücherregal	40
Hängeregale (auch für Küche)	20

Servierwagen (stummer Diener) 40Sitzmöbel (siehe auch Betten)

Diwan, Sofa, Kanapee, Chaiselongue	80
Fauteuil	50
Fauteuil, gepolstert	70
Hocker	10
Hocker, gepolstert	20
Ohrenfauteuil	150
Schemel	8
Sessel, Weichholz	12
Sessel, Hartholz	15
Sessel, gepolstert	30
Sessel, Korbgeflecht	15
Sessel mit Armlehne	30
Sitzbank, gepolstert	100
Sitzecke, gepolstert	220
Sitz- und Schlaflecke	350

Spiegel

Wandspiegel ohne Rahmen	20
Wandspiegel mit Rahmen	30
Konsolspiegel	40

Teppiche, Vorleger, Brücken und Läufer je m²

Kokos-	9
Boucle-, Velour-, Adminster-	20
Orient-	80

Tische

Ausziehtisch	100
Jour-, Näh-, Rauchtisch u.dgl.	50
Konsoltisch	40
Korbtisch	35
Schreibtisch	250
Radio- und Blumentischchen	25
Tisch, Weichholz	40
Tisch, Hartholz	70
Toilettentisch mit Marmorplatte	80
Toilettentisch ohne Marmorplatte	50

Uhren

Buffetuhr	50
Küchenuhr	20
Stand- (Boden-) Uhr	100
Wand- (Pendel-) Uhr	50
Wecker	10

Wand- und Kleiderablagen

mit Spiegel	60
ohne Spiegel	40

Waschstockerl 30